

Rechtlicher Status der neuen Grenzen

Sehr geehrte Damen und Herren Grundstückseigentümer,

die neu eingebrachten Grenzzeichen erlangen ihre Rechtskraft als Grenzpunkte erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)). Bis dahin genießen diese **R e c h t s s c h u t z a l s V e r m e s s u n g s z e i c h e n** nach dem Flurbereinigungsrecht.

Um den Ablauf des Verfahrens nicht unnötig zu verzögern und zur Einsparung von Doppelarbeit und unnötigen Kosten wird darauf hingewiesen, dass **jeder Grenzpunkt nur einmal abgemarkt** wird. Die jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter tragen Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung der Grenzzeichen.

In diesem Zusammenhang darf auf die gesetzlichen Vorschriften hingewiesen werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 sächsisches Ausführungsgesetz zum FlurbG (AGFlurbG) sind die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten (z. B. das Einbringen von Vermessungszeichen) vorzunehmen.

Für verbleibende Grenzzeichen gilt:

Eigentümer, Erbbauberechtigte und Besitzer (Nutzungsberechtigte) „haben Vermessungs- und Grenzmarken sowie Einrichtungen zu deren Schutz oder Signalisierung auf ihren Flurstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu dulden. Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, sind zu unterlassen.“
(§ 6 Abs.1 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG))

Ordnungswidrig nach § 27 SächsVermKatG handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt Katastervermessungen oder Abmarkungen vornimmt oder vorgibt, hierzu berechtigt zu sein,
2. unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert, entfernt oder ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt...“

Wer nach § 6 Abs.2 SächsVermKatG „Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, hat die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen...“

Für neue, durch die Teilnehmergeinschaft oder von ihr Beauftragte eingebrachte Vermessungszeichen (Grenzsteine, Grenzmarken, Rohre mit Kappe, Grenzbolzen, Pflöcke) gilt nach § 17 AGFlurbG:

Mit Bußgeld bis zu 5.000 € kann belegt werden, „wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Vermessungszeichen das zur Vorbereitung oder Durchführung“ einer Flurbereinigung „gesetzt wurde, von seinem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört...“

Zusätzlich kann für eventuell notwendig werdende Nachvermessungen und Wiederinstandsetzungen von Grenzzeichen Schadenersatz von den Grundeigentümern gefordert werden, z. B. durch Erhöhung des Eigenleistungsbeitrages.